Nr. 127. — 1857.

Kölnische Zeitung.

Freitag, 8. Mai.

Verantwortl. Redacteur: Heinrich Kruse in Köln.
Verleger: Jos. DuMont in Köln.
Drucker: M. DuMont-Schauberg, Breitestraße 76, 78.

Prän.-Preis: in Köln 2 Thlr., in Preußen 2½ Thlr., im übrigen Deutschland 2½ Thlr. ½thlr.
Ins.-Gebühr: 2 Sgr. für die Petitzeile oder deren Raum

Uebersicht.

Nachdrucks-Vertrag mit Frankreich.
Deutschland. Berlin (der Besuch des Prinzen Napoleon; der Zollverein; Graf Pfeil; Bücher-Beschlagnahmen; das Herrenhaus; Graf Arnim) Stettin (die Huldigungsfahrt). Breslau (Industrie-Ausstellung). Erfurt (die Banknoten). München (Preßproceß). Nürnberg (Genossenschaftshaus). Dresden (Prinzessin Sidonie; Landtag). Hannover (Verbot). Oldenburg (der Landtag). Wien (Dänemark und die deutschen Mächte; türkischer Gesandter; Bahnpapiere).
Schweiz. Bern (Neuenburg; St. Gallen).
Italien. Turin (sardinische Fregatte nach China; Verhaftungen).
Belgien. Brüssel (Diede Verhaeghen's; Fusion der Liberalen; Conservatorium).
Frankreich. Paris (Großfürst Konstantin in Vincennes; Fest- und Reise-Programm; der gesetzgebende Körper; Großfürst Konstantin und Pelissier; Prinz Napoleon; Groß-Almosenier; russische Gesandtschaft nach China; die Bank; Carpentier; Lidocq; Proceß der Notare; Gartenbau-Ausstellung; die russische Revue).
Spanien. Madrid (Nationalfest; Unruhen in Malaga; päpstlicher Geschäftsträger; die Thronrede).
Portugal. Lissabon (Eisenbahn).
Großbritannien. London (das Parlament; Persien; die Vereinigten Staaten und Neu-Granada; Cobden; Sir R. Peel und Mr. F. Peel).
Rußland. Petersburg (der Kaiser).
Türkei. Konstantinopel (italienische Mord-Anschläge; Unruhen in Syrien; Reform).
America. New-York (die Vereinigten Staaten und Neu-Granada; die mexicanische Verfassung).
Asien. (Die Wichtigkeit des russischen Handels-Vertrages mit Japan; die französische Gesandtschaft für China; der englisch-persische Zwiebel.)
Literatur und Kunst.
Vermischte, Locals, Handels- ꝛc. Nachrichten.

Nachdrucks-Vertrag mit Frankreich.

I.

☞ **Köln**, 7. Mai.

Die französische Regierung hat in den letztvergangenen Jahren mit dem Auslande, namentlich mit mehreren deutschen Regierungen Verträge über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst geschlossen. Jeder, dem Literatur und Kunst am Herzen liegen, kann diesem Streben der französischen Regierung nur die lebhafteste Anerkennung zollen. Allein die Wohlthat, welche in einer solchen Vergrößerung des Marktes für den Handel liegt, hat als nothwendigen Begleiter den Nachtheil bei sich, daß zugleich eine große Concurrenz Rechte erhält, welche bisher entweder gar nicht existirte oder wenigstens schutzlos war. Es ist deßhalb bei diesen internationalen Verträgen die größte Aufmerksamkeit nöthig, nicht bloß eine scheinbare, sondern auch wirklich Gegenseitigkeit erzielt werde.

Die bisher zwischen Frankreich und einzelnen deutschen Staaten (z. B. Hannover, Sachsen, Hamburg u. s. w.) abgeschlossenen Nachdrucks-Verträge sind im Wesentlichen gleichlautend. Wir wollen hier an dem sächsisch-französischen Vertrage vom 19. Mai v. J. erörtern, welche Bedenken gegen den Abschluß eines gleichen Vertrages für Preußen obwalten.

Der Art. I. §. 1 dieses Vertrages lautet:

Die Urheber von Büchern, Broschüren und anderen Schriften, von musicalischen Compositionen, von Werken der Zeichenkunst, Malerei, Bildhauerei, Kunststecherei, von Lithographieen und von allen anderen, dem Gebiete der Literatur und Kunst angehörenden Erzeugnissen werden in jedem der beiden Staaten gegenseitig der Vortheile sich zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur und Kunst bereits gesetzlich eingeräumt sind oder fernerhin eingeräumt werden. Demnach soll denselben der nämliche Schutz und die nämliche Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte zustehen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber von solchen Werken begangen worden wäre, welche im Lande selbst zum ersten Male veröffentlicht worden sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß rücksichtlich der in gegenwärtigem Artikel erwähnten literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst die in dem einen oder dem anderen Lande gegenständig auszuübenden Rechte nicht ausgedehnter sein dürfen, als die durch die Gesetzgebung desjenigen Landes, welchem der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger angehören, zugestanden.

Diese Bestimmungen erscheinen auf den ersten Anblick naturgemäß und unverfänglich. Allein dem letzten Satze liegt ein Princip zu Grunde, welches bei völkerrechtlichen Verträgen nur mit großer Vorsicht anzuwenden ist, daß es nämlich gerecht sei, Gleiches für Gleiches zu geben. Da in Sachsen das Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst beschränkter und weniger geschützt ist, als in Frankreich, so sind den in Sachsen zuerst veröffentlichten Werken für Frankreich nicht mehr Rechte gewährt, als sie in Sachsen selbst haben. Ein gleiches Maß des Rechtes und Schutzes ist den in Frankreich zuerst veröffentlichten Werken für Sachsen garantirt; das ihnen für Frankreich zustehende ausgedehntere Recht gilt in Sachsen nicht. Das Resultat des Vertrages ist also, daß in Sachsen beide Völker gleichgestellt, in Frankreich aber die Franzosen den Sachsen rechtlich überlegen sind. Mithin haben die Sachsen im eigenen Lande gleichberechtigte Concurrenten erhalten, während sie in Frankreich wegen ihrer rechtlich schwächeren Stellung nicht concurriren können. Hierin liegt unzweifelhaft ein großer Nachtheil für den sächsischen Buch- und Kunsthandel.

Bei solchen Staats-Verträgen, welche in Betreff einzelner Materien zwei verschiedene Staaten zu einem einzigen Rechtsgebiete machen und den beiderseitigen Interessenten in dem ganzen vereinigten Gebiete Schutz gewähren, muß eine Ausgleichung der Rechtsverschiedenheiten in der Weise erfolgen, daß jeder Betheiligte dem anderen in jedem einzelnen Gebiete rechtlich gleich gestellt wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß entweder im Wege der Gesetzgebung ein einziges und gleichförmiges Recht für beide Staaten hergestellt wird, oder daß wenigstens jeder Staat allen Betheiligten in seinem Gebiete gleiches Recht gewährt. Letzteres ist z. B. durch den Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai und 16. Juni 1846 geschehen. Darin fehlt eine Bestimmung, wie sie der Schlußsatz des Art. I. §. 1 des sächsisch-französischen Vertrages enthält, ganz.

Wir wollen nun an einer Zusammenstellung der hauptsächlichsten Verschiedenheiten des preußischen und des französischen Rechts in Betreff des geistigen Eigenthums an musicalischen Compositionen nachweisen, daß ein gleicher Vertrag, wie der sächsische, für den preußischen Musicalien-Handel wesentliche Nachtheile herbeiführen würde. Ein ähnliches Resultat ergibt sich für alle deutschen Länder, da bekanntlich die Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst für Deutschland im Wesentlichen durch Bundesbeschlüsse geregelt und deßhalb in allen deutschen Ländern fast gleich sind.

Der Nachdruck von musicalischen Compositionen ist in Preußen bei einer Strafe von 50 bis 1000 Thalern und Confiscation der vorräthigen Nachdrucks-Exemplare verboten. Der Nachdrucker muß dem Beeinträchtigten vollständige Entschädigung leisten. War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommenden Summe richterlich zu bestimmen, in so fern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

Das französische Recht dagegen gestattet bei Bestimmung der Entschädigung ganz freies Ermessen, und es ist bekannt, daß die französischen Gerichte grundsätzlich sehr hohe Entschädigungen festsetzen, während man bei uns großentheils nicht über den niedrigsten Satz hinausgeht.

Die Unterdrückung des Nachdrucks wird hei uns durch ein auf Antrag des Beeinträchtigten einzuleitendes Untersuchungs-Verfahren herbeigeführt, welches sich jedoch leicht Monate lang hinschleppt.

Nach französischem Rechte findet dagegen ein besonders schleuniges Verfahren Statt, wodurch die nothwendige sofortige Unterdrückung des Nachdrucks erzielt wird.

Deutschland.

* **Berlin**, 6. Mai. Während die pariser Patrie den Besuch des Prinzen Napoleon am preußischen Hofe für die nächsten Tage bestreitet, beschäftigen sich die hiesigen Blätter auch heute noch mit den von hier aus zu seinem Empfange getroffenen Anordnungen, indem sie schon die Offiziere nennen, die zu seiner Suite commandirt sind. [Vergl. in der gestr. Nr. der Köln. Ztg. ± Berlin.] Wir haben abzuwarten, wie der auffallende Widerspruch sich lösen wird. [Der brüsseler „Nord" schreibt mit Bezug auf den Artikel der Patrie: „Wir wissen nicht, ob sich S. Kaiserliche Hoheit nach Manchester begeben soll, wohl aber glauben wir aus guter Quelle zu wissen, daß der Prinz Napoleon am 7. Mai in Berlin erwartet wird. Wir haben die Gewißheit, daß Befehle zum offiziellen Empfange an der Gränze und in Berlin ertheilt worden sind und daß der Prinz in Berlin über Tage verweilen soll. Unsere Nachrichten in dieser Beziehung besagen, daß man gestern (5. Mai) in Berlin keinen Gegenbefehl hatte, und wir haben auch nicht erfahren, daß seit gestern ein solcher eingelaufen sei."]

Das Preußische Handels-Archiv bringt in seiner neuesten Nummer eine vergleichende Uebersicht der wichtigeren im Jahre 1856 zum Eingange in den Zollverein verzollten oder frei abgefertigten Gegenstände, verglichen mit dem Jahre 1855, und begleitet dieselbe mit einigen erläuternden Bemerkungen: Das Gesammt-Ergebniß der Zollvereins-Einnahmen aus den Ein-, Aus- und Durchgangszöllen war im Jahre 1856 gegen das Vorjahr ein Ausfall von 166,921 Thlr., welcher sich aus einem aus den Durchgangs-Abgaben hervorgegangenen Minus von 237,065 Thlr. und dem Plus der Eingangs-Abgaben um 56,089 Thlr. und der Ausgangs-Abgaben um 14,055 Thlr. zusammensetzte. Der Ausfall der Durchgangs-Abgaben betrug im östlichen Verbande 254,199 Thlr. und wurde durch den Mehr-Ertrag des westlichen Verbandes von 17,134 Thlr. auf jene angegebene Summe reducirt. Er war ausschließlich durch den Ausfall der Einnahmen Preußens herbeigeführt, nachdem die ungewöhnlichen durch die Blocade der russischen Häfen in den östlichen Provinzen, besonders in Ostpreußen, bestandenen Handels-Verhältnisse nicht mehr obgewaltet hatten. — Die Eingangs-Abgaben schlossen nur mit einem Mehr-Ertrage von 56,089 Thlr., also wenig mehr, als ein Fünftel Procent der Einnahmen des Vorjahres. Zum Theil war dieser unbeziehende Ertrag durch die Steigerung der Ausgabe für Register-Vergütungen, Zurückzahlungen und Vergütungen für exportirte Gegenstände um 245,000 Thlr. veranlaßt. Die Einfuhr von Rohzucker für Siederei-en fiel von 903,672 Centner im Jahre 1855 auf 697,711 Centner im Jahre 1856 und ergab also einen Ausfall von 210,361 Centner, zu 5 Thlr. Eingangszoll von 651,805 Thlr. Die Einfuhr von Syrup verringerte sich im Jahre 1856 gegen das Vorjahr um 12,984 Centner zu 2 und um 14,065 Centner zu 4 Thlr. Eingangszoll und ergab also ebenfalls einen Ausfall von 84,628 Thlr., deßhalb zu bilanzirt stieg die Brutto-Einnahme auch der Rübenzucker-Steuer im Jahre 1856, und hat also ein Mehr von 749,304 Thlr. ergeben. Der Ausfall der Zuckersteuer beträgt demnach gegenüber den obigen Minder-Einnahmen an Eingangs-Abgaben von Rohzucker und Syrup 357,129 Thlr. Besonders hervorstretende Mehrverzollungen hatten ein für geschmiedetes Eisen aller Art, unbearbeitete Tabaksblätter und -Stengel, Rohelsen, gefchälten Reis, Wein in Fässern und Flaschen, ganz grobe und grobe Eisenwaaren, seidene und halbseidene Waaren, Baumwollenwaaren und Talg. Minderverzollungen von Erbsenschlacht haben außer dem Rohzucker für Siederei-en und Syrup roher Kaffee und Flachs, Werg, Hanf und Heede ergeben. Dem Ausfall der letzteren Einfuhr-Gegenstände um 1,180,374 Centner steht ein Ausfall in der Ausfuhr derselben um 1,210,135 Centner gegenüber; demnach scheinen die mit Rußland veränderten Handels-Verhältnisse auch hier die Ursache zu sein.

Der Abgeordnete Graf Pfeil (Neurode) hat auf den Donnerstag eine Vorlesung (im Saale des Hotel de Russie) über den Einfluß der Kometen und Meteore auf die Entstehung und Entwicklung unserer Erde angekündigt. Der Eintrittspreis ist auf 15 Sgr. festgesetzt und für wohlthätige Zwecke bestimmt. Graf Pfeil soll, wie man hört, schon vor 1848 ein Buch über Kometen geschrieben haben.

Der zuerst im März confiscirte, dann freigegebene und jüngst wieder confiscirte Roman: „Der verlorene Sohn", von Karl Eck, ist jetzt definitiv von der Polizei freigegeben worden. Dagegen ist, wie es heißt, heute ein anderes Buch: „Die Orthodoxen, Roman aus der Gegenwart", von Friedrich (Leipzig, bei Wiedemann), von der Polizei verboten worden.

± **Berlin**, 6. Mai. Während die Annahme der Aktiensteuer durch die Commission des Herrenhauses auf die Annahme derselben im Plenum schließen läßt, stehen sich in Bezug auf die Gewerbesteuer vier verschiedene Ansichten entgegen, welche bei der Debatte in eben so vielen Gruppen hervortreten werden. Graf Arnim-Boitzenburg wird nämlich für die Gewerbesteuer die fünfjährige Dauer beantragen, wogegen sich die Regierung schon in der Commission ausgesprochen hat. Diesem Vorschlage stimmt ein Theil des Hauses zu. Ein anderer will die Steuer überhaupt ablehnen. Die dritte Ansicht findet die fünfjährige Dauer bei einer Novelle zu einer schon bestehenden Steuer bedenklich, unter Anderem auch weil nach Verlauf der fünf Jahre auch die Befreiungen aufhören würden. Die Vertreter dieser Geschäftspunctes werden also gegen die eventuel auf fünf Jahre beschränkte Steuer stimmen und möglicher Weise dadurch zur Ablehnung des Gesetzentwurfs beitragen. Eine geringe Minderzahl stimmt für die Steuer im Sinne der Regierung. Graf Arnim-Boitzenburg beantragen wollen, daß sein Antrag auf die fünfjährige Dauer zuerst debattirt werde. Die Vertreter dieses